

**Satzung des Senatsausschusses Medizin  
der Universität zu Lübeck**

vom 12. Mai 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 40)

geändert durch:

Satzung vom 28. Mai 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 55)

Satzung vom 30. Oktober 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 78)

Satzung vom 13. Juni 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 39)

Satzung vom 17. November 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 83)

Satzung vom 24. März 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 24)

**§ 1**

**Aufgaben**

- (1) Dem Ausschuss obliegt die Pflege und Entwicklung der medizinischen, klinischen und Gesundheitswissenschaften in Forschung, Lehre und Ausbildung.
  
- (2) Im Rahmen der Verfassung der Universität zu Lübeck nimmt der Senatsausschuss die folgenden Aufgaben im Auftrag und unter der akademischen Gesamtverantwortung des Senats wahr:
  1. die Verantwortung für die Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebotes sowie für die ordnungsgemäße Durchführung des Studienganges Humanmedizin,
  2. die Verantwortung für die Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebotes sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Studiengänge in den Gesundheitswissenschaften (Pflege, Physiotherapie, Hebammenwissenschaften, Logopädie und Ergotherapie),
  3. die Mitwirkung bei der Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebotes sowie die ordnungsgemäße Durchführung der bei der Sicherstellung des Lehrangebotes der nicht der Sektion Medizin zugeordneten konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität zu Lübeck,
  4. die Mitwirkung bei der Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebotes sowie die ordnungsgemäße Durchführung gemeinsamer Studiengänge mit anderen Hochschulen nach Maßgabe des jeweiligen Kooperationsvertrages,
  5. die Förderung der wissenschaftlichen Forschung, des Wissens- und Technologietransfers sowie der Weiterbildung,
  6. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
  7. die Mitwirkung an der Qualitätssicherung der Lehre durch Förderung der Hochschuldidaktik und die Anwendung ihrer Erkenntnisse,
  8. die Mitwirkung bei der Studienberatung,
  9. die Mitwirkung bei der Fortbildung von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen,
  10. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Verwendung von Personal- und Sachmitteln sowie von Räumen,

11. die Erarbeitung von Berufungsvorschlägen für Professorinnen und Professoren, von Vorschlägen für die Ernennung von Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, für die Verleihung einer "Außerplanmäßigen Professur" sowie für die Bestellung von Lehrbeauftragten,
12. die Zusammenarbeit mit anderen Senatsausschüssen, soweit Fragen der Lehre, des Studiums, der Promotion, der Habilitation, der Forschung und der Fort- und Weiterbildung betroffen sind, einschließlich der Erarbeitung von Vorschlägen von Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen.

Weitere Aufgaben können dem Ausschuss vom Senat im Einzelfall übertragen werden.

## **§ 2**

### **Organisation des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss besteht aus 25 Vertreterinnen oder Vertretern der Sektion Medizin, die nach Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 HSG im Verhältnis 13:4:4:4 vom Senat auf Vorschlag der Mitglieder der Sektion Medizin und der Studierenden der unter § 1 Absatz 2 Nummer 1 genannten Studiengänge bestellt werden. Die Erstellung der Vorschlagsliste erfolgt unter entsprechender Anwendung der Gremienwahlordnung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des übernächsten Jahres. Für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten Medizin ist die Amtszeit gekoppelt an die Amtszeit als Vizepräsidentin oder Vizepräsident Medizin. Für die Gruppe der Studierenden beträgt die Amtszeit abweichend nur ein Jahr.
- (2) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Medizin ist für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses; sie oder er besitzt Rede- und Antragsrecht..
- (3) Die oder der Vorsitzende des Doktorandenrates oder dessen Stellvertretung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit Rede- und Antragsrecht teil. Das Recht kann auf andere Mitglieder des Doktorandenrates übertragen werden.
- (4) Der Ausschuss wählt aus seinem Kreise für die Dauer von zwei Jahren eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreise der Professorinnen und Professoren.
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind hochschulöffentlich.
- (6) Soweit nichts Anderes geregelt, gilt für den Geschäftsgang des Ausschusses die Rahmengeschäftsordnung.

## **§ 3**

### **Ausschussvorsitzende/Ausschussvorsitzender**

- (1) Die oder der Ausschussvorsitzende leitet den Ausschuss, bereitet seine Empfehlungen vor und trägt sie im Senat vor. Sie/er oder im Verhinderungsfalle ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in sind berechtigt, an den Sitzungen des Senats mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.

- (2) Die oder der Vorsitzende ist im Auftrag des Präsidiums verantwortlich für die Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots und für die Studien- und Prüfungsorganisation.
- (3) Scheidet die oder der Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, so übernimmt die Amtsgeschäfte bis zur Nachbesetzung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten Medizin die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit der oder des Vorsitzenden nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Amtsgeschäfte bis zur Bestellung einer neuen Vizepräsidentin oder eines neuen Vizepräsidenten Medizin kommissarisch wahr.

#### **§ 4**

##### **Stellvertreterin/Stellvertreter**

- (1) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Erledigung der Geschäfte. Im Verhinderungsfall der oder des Vorsitzenden vertritt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter diese oder diesen.
- (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter kann vom Ausschuss mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abberufen werden.
- (3) Die oder der stellvertretende Vorsitzende ist entsandte Person des Präsidiums der Universität zu Lübeck in die Campusdirektion gemäß § 88b Absatz 1 Ziffer 5 HSG.

#### **§ 5**

##### **Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der oder des Vorsitzenden (Vizepräsidentin oder Vizepräsident Medizin)**

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden wird aus dem Kreise der Mitglieder des Ausschusses in einer Sitzung gewählt, die von dem amtierenden Vorsitzenden unter Einhaltung der Ladungsfrist der Rahmengesäftsordnung einberufen wird.

#### **§ 6**

##### **Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter**

- (1) Der Ausschuss schlägt dem Senat für dessen Wahl gemäß § 17 der Verfassung für jeden der von der Sektion repräsentierten konsekutiven Bachelor-/Masterstudiengänge und für die Humanmedizin eine Professorin/einen Professor als Kandidat/in für das Amt der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters vor. Bei den Bachelor- und Masterstudiengängen soll sie oder er Prüfungsausschussvorsitzende/r im jeweiligen Studiengang sein. Sie oder er wirkt insbesondere darauf hin, dass die Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienpläne erlassen werden, das erforderliche Lehrangebot sichergestellt wird und ein Lehrbericht erstellt wird. Sie/er ist ebenso für die Sicherung der Qualität der Studiengänge zuständig. Im Studiengang Humanmedizin kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter durch eine Professorin oder einen

Professor vertreten werden; die Wahl erfolgt durch den Senat auf Vorschlag des Ausschusses.

- (2) Sind mehr als ein/e Studiengangsleiter/in vorhanden, schlägt der Ausschuss zur Qualitätssicherung und Koordination der Lehre eine/einen koordinierenden Studiengangsleiter/in dem Senat zur Wahl vor. Ist diese/r nicht bereits Studiengangsleiter/in entsprechend Absatz 1 ist sie/er nach Wahl durch den Senat vom Präsidium zu bestellen.
- (3) Studiengangsleiter/innen nehmen ungeachtet einer Bestellung nach § 2 Absatz 1 an den Ausschusssitzungen mit allen Rechten teil. Sie sind gleichzeitig Mitglieder des zentralen Studienausschusses und berechtigt, an den Sitzungen des Senates mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter Humanmedizin kann sich in den in Satz 1 und 2 genannten Ausschüssen durch ihre oder seine Vertretung vertreten lassen.

## **§ 7**

### **Vorschlag für Promotionskommission(en)**

- (1) Der Ausschuss schlägt dem Senat die Mitglieder für die Promotionskommissionen zur Verleihung der Doktorgrade „Dr. med.“, „Dr. med. dent.“ und „Dr. rer. hum. biol.“ vor.
- (2) Vorsitzende der Promotionskommissionen nehmen ungeachtet einer Bestellung nach § 2 Absatz 1 an den Ausschusssitzungen mit allen Rechten teil.

## **§ 8**

### **Vorschlag für Habilitationskommission**

- (1) Der Ausschuss schlägt dem Senat für die Habilitationskommission Mitglieder vor.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission nehmen ungeachtet einer Bestellung nach § 2 Absatz 1 an den Ausschusssitzungen mit Rede- und Antragsrecht teil.